



Abschlepprichtlinie Bayern – ARB –

(Kundenwunsch- und Polizeiaufträge)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines / Regelungsinhalt	2
2. Begriffsbestimmungen	2
3. Anforderungen	7
3.1 Grundsätzliche Anforderungen an den Betrieb	7
3.2 Anforderungen für Polizeiaufträge	11
3.3 Einsatzfahrzeuge	13
3.4 Personal	19
3.5 Zuverlässigkeit des Betriebes und des Personals	20
3.6 Versicherungsnachweise	23
3.7 Sonstiges	25
4. Gebietszuteilung	27
5. Vergabeverfahren	30
5.2 Ersatzverfahren	30
5.3 Präferenzverfahren	31
5.4 Polizeiaufträge	31
6. Ausnahmen und Ausnahmeregelungen	32
7. Sonstige Hinweise	32
8. Übergangsbestimmungen	34
9. Inkrafttreten	34
10. Hinweise und Ergänzungen	34

1. Allgemeines / Regelungsinhalt

In der nachfolgenden Richtlinie werden Mindestanforderungen definiert, die Unternehmen während einer vertraglichen Bindung mit einer privaten oder behördlichen Vermittlungszentrale ständig erfüllen müssen, damit sie für die Vermittlung/Vergabe von Abschlepp-/Schlepp- oder Transportaufträgen der Polizei berücksichtigt werden können. Diese Mindestanforderungen sind für jeden Betriebssitz (siehe Ziff. 3.1.1) durch ein positives Gesamtgutachten jeweils nachzuweisen.

Die Tätigkeitsbereiche der Hilfeleister im Sinne der Abschlepprichtlinie Bayern erstrecken sich auf

- das Bergen
- das Schleppen
- das Abschleppen
- das Transportieren

von ein- oder mehrspurigen Fahrzeugen. Die Leistungen der jeweiligen Tätigkeitsbereiche sind durch die Hilfeleister nach dem aktuellen Stand der Technik auszuführen.

2. Begriffsbestimmungen

Abschleppen

Dem Begriff des Abschleppens liegt grundsätzlich der Nothilfegedanke zugrunde. Hierunter ist das Verbringen eines betriebsunfähig gewordenen Fahrzeuges oder einer Fahrzeugkombination von der Fahrbahn oder von anderen Stellen, z. B. vom Hof, der Garage oder der Verwahrstelle, zum nächsten geeigneten Bestimmungsort (Werkstatt, Verschrottungsbetrieb, Garage, Verladebahnhof, usw.) zu verstehen.

Der o.g. Grundsatz des Nothilfegedankens kann nicht grenzüberschreitend bzw. international gewährt werden.

Anschleppen

Das Anschleppen gilt als Unterfall des Abschleppens. Hierunter ist ein Ziehen oder Schieben des Fahrzeuges zu verstehen, bis dieses wieder aus eigener Kraft in Betrieb gesetzt werden kann.

Bergen

Unter Bergen wird das Aufrichten und/oder Herausziehen festsitzender Fahrzeuge verstanden. Die Bergung ist spätestens dann beendet, wenn das Fahrzeug für den Abtransport bereit ist. Arbeiten, die danach anfallen, gehören entweder zum Aufladen, Abtransportieren, Abschleppen oder Schleppen.

Schleppen

Schleppen ist das Fortbewegen eines betriebsfähigen oder eines betriebsunfähigen Fahrzeuges. Weiter ist das Ziehen von Fahrzeugen, auch mit Hilfsmitteln (z. B. Hubbrille), über größere Entfernungen als Schleppen zu sehen. Für ordnungsgemäße Schleppungen ist grundsätzlich eine Schleppgenehmigung i. S. §§ 33, 70 StVZO erforderlich.

Transportieren

Das Mitnehmen von Fahrzeugen mit einem „Lkw zur Fahrzeugbeförderung“ (Plateauwagen) stellt einen Transport nach den gängigen Vorschriften dar. Dieser Vorgang, auch wenn er allgemein als Abschleppvorgang bezeichnet wird, unterliegt den einschlägigen Vorschriften nach dem Güterkraftgesetz und entsprechenden Erlaubnissen in diesem Zusammenhang.

Einsatz von Hubbrillen

Lkw zur Fahrzeugbeförderung oder Plateauwagen mit einer Hubbrille dürfen nur zum Einsatz gebracht werden, wenn diese Vorrichtung ordnungsgemäß abgenommen wurde und im Fahrzeugschein eingetragen ist. Eine Verwendung dieser Einrichtung ohne entsprechenden Eintrag ist nur im äußersten Nothilfgedanken möglich und auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Die Vorschriften und ggf. notwendigen Erlaubnisse für das Abschleppen und Schleppen sind hierbei zu beachten.

Fahrzeugkombination

Fahrzeugkombinationen (z. B. Pkw mit Anhänger, Lkw mit Anhänger oder Sattelzugmaschine mit Auflieger) gelten als ein Fahrzeug im Sinne der Abschlepprichtlinie. Bei der Beförderung solcher Kombinationen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der §§ 32, 33 und 34 StVZO zu beachten.

Ladung

Der Auftrag zur Bergung und zum Abtransport eines Fahrzeuges umfasst grundsätzlich auch dessen Ladung, gleich welche Ladungsart. Im Zusammenhang mit der Umladung bzw. Neuverladung darf auf Kooperationen zurückgegriffen werden, wenn dies mit dem polizeilichen Einsatzleiter bzw. der Einsatzzentrale abgesprochen wurden. Die Verfahrensweise ist schriftlich im Einsatzprotokoll festzuhalten.

Betriebssitz

Betriebssitz ist jede einzelne Betriebsstätte, unabhängig von deren steuerlichen oder organisatorischen Einstufung. Der Betriebssitz dient regelmäßig der Unterstützung von operativen Abläufen im Betrieb. In unselbständigen Betriebsstätten (z. B. Sicherstellungshalle) werden nur untergeordnete Hilfs- und Teilleistungen erbracht, weshalb sie keine vollwertigen Betriebe im Sinne der ARB sein können.

Eine Auslagerung von Büroräumen, Kundenwarteräumen, Abholstellen oder ähnliche Positionen außerhalb des tatsächlichen Betriebsgeländes ist nicht zulässig.

Das Betreiben mehrerer Betriebssitze ist aus Sicht der ARB zulässig, vorausgesetzt es werden für jeden einzelnen Sitz die Vorschriften der ARB eingehalten und erfüllt.

Leerfahrt

Eine Leerfahrt wird grundsätzlich angenommen, wenn der Unternehmer eine ordnungsgemäße Beauftragung für einen Abschleppauftrag bekommen hat und die Anfahrt zum Einsatzort oder die Rückfahrt zur Betriebsstätte ohne Vorarbeiten am Auftragsobjekt durchgeführt wurde. Eine Leerfahrt liegt ebenfalls

vor, wenn der Auftragnehmer die Betriebsstätte mit einem Einsatzfahrzeug zur unmittelbaren Auftragserledigung verlässt, am Auftragsobjekt durch Abbruch oder Stornierung des Auftraggebers aber noch keine Handlungen vorgenommen werden konnten.

Polizeiauftrag

Ein Polizeiauftrag (öffentlicher Auftrag) liegt regelmäßig vor, wenn Rechtsgrundlage eine Maßnahme nach dem Polizeiaufgabengesetz PAG (Versetzung nach Art. 11 Abs.2, Art.9 Abs.1 PAG, Sicherstellung nach Art. 25 Abs.1 Nr.1 PAG, Eigentumssicherung nach Art. 25 Abs.1 Nr.2 PAG) bzw. eine strafprozessuale Maßnahme (Sicherstellung, Beschlagnahme zur Beweissicherung nach §§ 94, 98 StPO, Einziehung wegen § 111 b StPO u. Ä.) geboten ist. Des Weiteren sind Aufträge, die seitens der Polizei gegen den Willen des Betroffenen angeordnet werden, grundsätzlich als Polizeiaufträge einzustufen.

Kundenwunsch

Ein Kundenwunsch liegt regelmäßig vor, wenn kein polizeiliches Interesse an der Verbringung aus dem öffentlichen Verkehrsraum vorliegt. Vorrangig ist durch das beschädigte bzw. abzuschleppende Fahrzeug die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht erheblich beeinträchtigt.

Kundenwunschaufträge werden ausschließlich über den Dienstleister der Polizei (Abschleppzentrale Bayern) an die jeweiligen Unternehmen vermittelt. Hierbei gilt, dass je Auftragsobjekt auch ein Einsatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen ist. Die Vergabe der Aufträge richtet sich nach den Regelungen des Vertrages zwischen Abschleppzentrale Bayern und dem beauftragten Unternehmen.

Präferenz

Werden vom Hilfesuchenden im Rahmen eines Kundenwunsches Präferenzwünsche geäußert, sind diese, in Abwägung mit der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, soweit als möglich, zu berücksichtigen. Können die Vorgaben nach der ARB nicht eingehalten werden, kann der Präferenzwunsch nur in begründbaren Ausnahmefällen (z. B. Fahrzeug stellt kein Verkehrshindernis dar) zur Anwendung kommen.

Das Präferenzverfahren ist insbesondere dann subsidiär, wenn bei der Beseitigung von Verkehrsstörungen, insbesondere auf stark befahrenen Straßen, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch den Einsatz eines Unternehmens im Standardverfahren wesentlich schneller zu gewährleisten ist.

Panne

Als Panne gilt jedes plötzliche, unvorhergesehene Versagen eines Fahrzeuges infolge eines technischen Defektes, welches eine sichere Weiterfahrt nicht möglich oder unzulässig macht. Klassische Pannenfälle sind ohne abschließende Aufzählung z.B. Reifendefekt, Treibstoffmangel oder Elektrikausfall. Unfälle oder Bergung gelten nicht als Panne.

Pannenhilfe

Pannenhilfe ist die Vor-Ort-Beseitigung von technischen Problemen am Fahrzeug, das aktuell nicht mehr fahrbereit ist. Sie sorgt dafür, dass der Fahrzeugführer schnelle und effiziente Unterstützung zur Wiederherstellung seiner Mobilität erhält. Ist eine Mängelbeseitigung vor Ort nicht oder nur unter erheblichem Aufwand möglich, ist das Fahrzeug abzuschleppen.

Hilfeleister können Pannenhilfe vor Ort leisten, die entsprechenden Regelungen zur Absicherung der Pannenstelle und arbeitssicherheitsrechtlichen Vorschriften sind hierbei aber zwingend einzuhalten.

Pannenhilfe selbst, wird durch die Polizei nur in wenigen Ausnahmefällen vermittelt (z.B. Havarist ist der deutschen Sprachen nicht mächtig).

Schwerverkehr Gruppe I

Hierbei ist das Abschleppen und Schleppen von rollfähigen und nicht rollfähigen Schwerfahrzeugen bis 40t und mehr*, sowie Bergungen mittels Seilwinde zu verstehen. Es handelt sich um Einsätze, bei denen das havarierte Fahrzeug noch auf den Rädern steht und in der Regel auf einer Achse nicht mehr rollfähig ist.

Schwerverkehr Gruppe II

Abschleppen und Schleppen von rollfähigen und nicht rollfähigen Schwerfahrzeugen bis 40t und mehr*, sowie Bergungen mittels Seilwinde und schweren Auto- oder Mobilkranfahrzeug. Hierbei handelte es sich grundsätzlich

um Bergungseinsätze von Schwerfahrzeugen, bei denen havarierte Fahrzeuge gehoben werden müssen, bzw. ohne Anheben des Fahrzeuges nicht bewältigt werden können. Als Auftrag der Gruppe II gelten auch solche Bergungen von Fahrzeugen bis einschließlich 3,5 t zGM, die auf Grund der Gegebenheiten vor Ort (Ausladung, Lage des zu bergenden Objekts) nicht mit den unter Ziffer 3.3 genannten üblichen Einsatzfahrzeugen durchgeführt werden können.

*Die Formulierung „Schwerfahrzeuge bis 40 t „und mehr“ betrifft die Fahrzeuge, die z. B. mit Erlaubnis (§§ 29 Abs. 3, 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StVO) mit über 40 t tatsächlichem Gewicht fahren dürfen.

3. Anforderungen

3.1 Grundsätzliche Anforderungen an den Betrieb

3.1.1 Betriebssitz (Betriebsstätte)

Betriebssitz i. S. der ARB ist jede einzelne Betriebsstätte, unabhängig von ihrer steuerlichen oder organisatorischen Einstufung. In unselbständigen Betriebsstätten (z. B. Sicherstellungshalle) dürfen nur untergeordnete Hilfs- und Teilleistungen erbracht werden, weshalb sie keine vollwertigen Betriebe i. S. der ARB sein können. Für Berechnungen der Anfahrtstrecke zum Einsatzort wird bei größeren Betriebsstätten der Teil gewählt, von dem aus der Geschäftsbetrieb abgewickelt wird und welcher im Gutachten als geprüfter Betriebssitz eingetragen ist. Externe Verwahr- und Sicherstellungshallen zählen hier nicht.

Als Bezugspunkt für die Festlegung von Entfernungen ist die Ausfahrt vom Betriebssitz auf die öffentliche Verkehrsfläche zu wählen.

Betreibt ein Unternehmer mehrere Standorte, sind an jedem Standort die geltenden Mindestanforderungen zu erfüllen. Befindet sich mehr als ein Hilfeleister oder Betrieb auf dem Betriebsgelände, für das der Standort beantragt wird, muss die Eigenständigkeit der Betriebe u. a. auch durch räumliche

Trennung, insbesondere bei den Büroräumen und Fahrzeughinterstellungsorten, eindeutig erkennbar sein.

Sofern ein Unternehmer mehrere Betriebssitze hat, müssen vorstehende Vorgaben für jeden Betriebssitz eigenständig erfüllt werden. Ein längerfristiges Verlagern oder das kurzfristige Herbeiholen von Gerät oder Fahrzeugen eines anderen Betriebssitzes bedarf immer der Zustimmung

- des Vertragspartners oder
- im konkreten Einsatzfall der Polizei, vorrangig des polizeilichen Einsatzleiters vor Ort oder der zuständigen Einsatzzentrale

Diese Zustimmung ist schriftlich zu dokumentieren

3.1.2 Allgemeine Anforderungen an den Betriebssitz

Der Betrieb bzw. das Betriebsgelände muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Für das **sichere** und **umweltgerechte** Abstellen von abgeschleppten, geschleppten, abtransportierten Fahrzeugen/Fahrzeuggespannen und deren Inhalt/Ladung sind geeignete Ab-/Einstellmöglichkeiten in ausreichender Anzahl vorzusehen. Das Gelände und die Verwahrmöglichkeit müssen den gesetzlichen und insbesondere den Umweltvorschriften entsprechen.

Die Betriebe müssen mit einem geplanten/bereits zugewiesenen Zuständigkeitsbereich

- im Auftragsbereich bis einschließlich 3,5 t zGM
 - auf der Autobahn mindestens **zehn** Fahrzeuge,
 - außerhalb der BAB mindestens **fünf** Fahrzeuge

verwahren können,

- im Schwerverkehr

mindestens zwei Fahrzeuge im Schwerverkehrsbereich verwahren können, sofern für diese keine speziellen Lagervorschriften bestehen.

Die Verwahrmöglichkeiten müssen sich entweder auf dem Betriebsgelände oder in dessen unmittelbarer Nähe befinden, wobei die maximale Entfernung für den Auftragsbereich

- bis einschließlich 3,5 t zGM drei Kilometer,
- im Schwerverkehr fünf Kilometer

betragen darf. Sie kann auch für solche Zwecke angemietet werden. In diesen Fällen ist ein gültiger Vertrag über dauernde Verfügungsgewalt und alleinige Nutzung vorzulegen.

3.1.3 Verwahrmöglichkeiten für E-Fahrzeuge

E-Fahrzeuge sind auf dafür ausgewiesenen Plätzen zu verwahren. Die Verwahrmöglichkeiten müssen auf dem Betriebsgelände selbst oder in unmittelbare Nähe vorhanden sein. Für die Nähe zum Betriebsgelände gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei der Verwahrung von sonstigen Fahrzeugen. Die Verwahrfläche für E-Fahrzeuge muss mindestens den Anforderungen der AG VPA (Innenministerkonferenz) „Alternative Antriebe“ Punkt 2.1.3 „Abstellen von unfallbeschädigten oder sonstigen E-Fahrzeugen“ entsprechen.

Als Mindestanforderungen für diese Art der Verwahrung wurden hier definiert:

- nicht brennbarer und versiegelter Untergrund
- nach oben offen
- Abstand zur nächsten Brandlast mindestens 5 Meter in alle Richtungen
- Kennzeichnung der Abstellfläche und des havarierten E-Fahrzeuges durch Absperrung, z.B. mittels rot-weißer Kette oder Absperrband
- regelmäßige Sichtung bzw. Überwachung des E-Fahrzeuges zur frühzeitigen Branderkennung, insbesondere in den ersten 72 Stunden
- Abdecken des E-Fahrzeuges mittels Folie oder ähnlichem, um einen Wassereintritt in den Innenraum zu verhindern

In begründeten Einzelfällen können die definierten Mindestanforderungen auch durch geeignete Containerlösungen auf den Betriebsgeländen unterschritten werden. Die Prüfung über die äquivalente Zielsetzung erfolgt gutachterlich in Abstimmung mit den jeweiligen Polizeipräsidien auf Kosten des Abschleppunternehmens.

3.1.4 Sonstige Hinweise zur Verwahrung von Fahrzeugen

Sofern die Fahrzeuge nicht in einer Halle verwahrt werden, muss das Verwahrgelände mit einem fest verankerten, mind. 1,5 m hohen Zaun umgeben sein. Sofern baurechtliche Vorschriften dem entgegenstehen, sind Ausnahmen möglich. Ein entsprechender Nachweis der Baubehörde ist dann beizubringen.

Bau- und wasserrechtliche Vorschriften sind besonders zu beachten. Hinsichtlich der wasserrechtlichen Anforderungen sind die jeweils gültigen „Anforderungen des Gewässerschutzes an Abstellflächen von Abschlepp- und Bergungsunternehmen“ einschließlich der Vollzugshinweise zu beachten. Im Zweifelsfall sind vom Unternehmer Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Behörden vorzulegen. Hierbei ist das Formblatt „Bestätigung über die Konformität mit der technischen Arbeitshilfe- Anforderung des Gewässerschutzes an Abstellflächen“ zu verwenden, wobei das Ausstellungsdatum zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf.

Sofern eine Leichtflüssigkeitsabscheideranlage vorgeschrieben oder vorhanden ist, ist diese nach den einschlägigen DIN-Vorschriften laufend zu warten. Ein aktueller Nachweis der Wartung (Betriebstagebuch, Wartungsbericht, etc.) und ein aktueller Nachweis der Reinigung des Koaleszenzeinsatzes müssen am jeweiligen Betriebssitz einsehbar vorhanden sein.

3.1.5 Hinweise zum Kundenbereich

Im Betrieb muss eine Aufenthaltsmöglichkeit mit Toiletten für Kunden vorhanden sein, die geeignet ist, Personen z. B. nach Unfällen vorübergehend in zumutbarer Weise unterzubringen.

Auf dem Betriebsgelände muss eine ausreichende Beschilderung und Beleuchtung vorhanden sein, damit das Bürogebäude auch auf größeren Betriebsgeländen problemlos aufgefunden werden kann.

In den Betriebsräumen muss ein aktuelles Preisverzeichnis über Abschlepp- und Bergungsgebühren, sowie über die Verwahrgebühren (§ 5 Abs. 1 – PAngV) sichtbar aushängen.

3.1.6 Öffnungszeiten

Es muss sichergestellt werden, dass zu den üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr) der Betrieb ständig mit mindestens einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin besetzt ist. Diese Mitarbeiter/diese Mitarbeiterin sind auf den Personalisten entsprechend zu vermerken, auch wenn sich nicht zum Fuhrpersonal des Betriebes gehören.

3.1.6 Fahrzeugherausgabe

Es ist sicherzustellen, dass von Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr, sowie Samstag von 09:00 bis 12:00 Uhr eine **kostenfreie** Herausgabe der hinterstellten bzw. abgeschleppten Fahrzeuge möglich ist. In diesen Zeiträumen ist zu gewährleisten, dass innerhalb 30 Minuten ein verantwortlicher Mitarbeiter für die Fahrzeugherausgabe in der Firma bereitsteht. Hierzu ist ein Hinweisschild mit den Zeiten und der telefonischen Erreichbarkeit am Eingang zum Betriebssitz deutlich sichtbar anzubringen.

Unbeschadet anderer vertraglicher Regelungen soll in begründeten Ausnahmefällen eine Herausgabe auch außerhalb dieser Zeiten ermöglicht werden. Hierfür anfallende Gebühren können dem Betroffenen in Rechnung gestellt werden.

3.2 Anforderungen für Polizeiaufträge

Zum Sicherstellen von Fahrzeugen und deren Ladung müssen für das Betriebsgelände folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es muss gewährleistet sein, dass unbefugte Personen keinen Zugang zu den sichergestellten Fahrzeugen bzw. deren Inhalt haben und dass die Fahrzeuge nicht (z. B. durch Werkstattarbeit) verschmutzt oder beschädigt werden können.
- Für die Sicherstellung von Fahrzeugen/Fahrzeuggespannen und deren Inhalt/Ladung muss eine verschließbare Unterstellmöglichkeit (z. B. Garage) im Auftragsbereich
 - bis einschließlich 3,5 t zGM für mindestens **zwei** sichergestellte Fahrzeuge
 - im Schwerverkehr für mindestens **ein** sichergestelltes Fahrzeug/Fahrzeuggespann des Schwerverkehrs
 vorhanden sein. Hinsichtlich Größe, Situierung etc. ist das Bauordnungsrecht entsprechend anwendbar. Insbesondere im Schwerverkehrsbereich bestimmt sich die Größe der Verwafläche nach den Vorgaben des § 32 StVZO, wobei Lang-Lkw nicht berücksichtigt werden müssen. Fahrzeugkombinationen können geteilt werden. Stellplätze, die auf Grund von Auflagen anderer Behörden/Institutionen erforderlich sind (vgl. Baurecht, Altfahrzeugannahme-Verordnung etc.), dürfen hierfür nicht verwendet werden. Abtrennungen werden nur akzeptiert, wenn diese in fester Bauweise auf der gesamten Länge und Höhe der abgeteilten Halle erstellt wurden.
- Die Sicherstellmöglichkeiten müssen sich entweder auf dem Betriebsgelände oder in dessen unmittelbarer Nähe befinden. Die maximale Entfernung darf im Auftragsbereich
 - bis einschließlich 3,5 t zGM **drei** Kilometer,
 - im Schwerverkehr **fünf** Kilometer
 betragen. Sie kann auch für solche Zwecke angemietet werden. In diesen Fällen ist ein gültiger Vertrag mit dauernder Verfügungsgewalt und alleiniger Nutzung vorzulegen.
- Für die Erstellung von technischen Gutachten ist für den jeweiligen Auftragsbereich eine geschlossene, beheizbare Örtlichkeit, welche auch als Sicherstellungshalle genutzt werden kann, samt der technischen Voraussetzungen für eine Gutachtenerstellung bereitzustellen. Hierzu ist im Auftragsbereich

- bis einschließlich 3,5 t zGM eine Hebebühne mit einer Tragkraft von mindestens 2,5 t
 - im Schwerverkehr ein Rangierwagenheber mit einer Tragkraft von mindestens 5 t
- und das für den Auftragsbereich geeignete Werkzeug vorzuhalten.

Ausnahmen von den vorgenannten Erfordernissen können auf Antrag des Unternehmers nur in begründeten Einzelfällen (z. B. Vorhaltung eines Verwahrgeländes mit Sicherstellungsmöglichkeit durch die Polizei) vom Abschleppkreis Bayern erteilt werden.

3.3 Einsatzfahrzeuge

3.3.1 Grundsatz

Anzahl der abzuschleppenden, zu schleppenden, zu transportierenden Fahrzeuge bei einem Einsatz

Die Anzahl der abzuschleppenden / zu schleppenden / zu transportierenden ein- und mehrspurigen Fahrzeuge bei einem Einsatz innerhalb der vorgegebenen Reaktionszeit (Ziff. 3.7.4) darf die Anzahl der im Gutachten aufgeführten Einsatzfahrzeuge nicht übersteigen, wobei die unter Ziff. 3.3.3 c), 3.3.3 d), und 3.3.4 der ARB aufgelisteten Fahrzeuge nicht als Einsatzfahrzeuge gewertet werden.

Bei mehreren abzuschleppenden / zu schleppenden / zu transportierenden mehrspurigen Fahrzeugen ist für jedes Auftragsobjekt ein im Gutachten aufgeführtes Einsatzfahrzeug einzusetzen, wobei die unter Ziff. 3.3.3 c), 3.3.3 d) und 3.3.4 der ARB aufgelisteten Fahrzeuge nicht als Einsatzfahrzeuge gewertet werden.

Sofern ein spezieller Anhänger für einspurige Fahrzeuge zur Verfügung steht, kann an Stelle der oben angeführten Einsatzfahrzeuge dieser für den Transport von einspurigen Fahrzeugen verwendet werden. Das Zugfahrzeug für den

Anhänger muss als Pannenhilfsfahrzeug anerkannt und mit gelbem Rundumlicht ausgerüstet sein. Bei der Zuteilung der Aufträge und bei der Anzahl der abzuschleppenden / zu schleppenden / zu transportierenden Fahrzeuge gelten die o.g. festgelegten Vorgaben.

Werden die Voraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllt, darf bei der Auftragsvermittlung nur die in Absatz 1 festgelegte Anzahl der Aufträge angenommen werden.

3.3.2 Anforderungen an den betrieblichen Fuhrpark

Alle Einsatzfahrzeuge müssen

- im Eigentum des Unternehmers/Firmeninhabers sein oder diesen das ausschließliche Nutzungsrecht zustehen,
- sofern erforderlich, als Pannenhilfsfahrzeug gemäß § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO anerkannt sein (was aus der Eintragung in der Zulassungsbescheinigung Teil I Feld 22, ersichtlich sein muss),
- den Bestimmungen der einschlägigen DGUV- und Betriebssicherheitsvorschrift (Fahrzeugbeschaffenheit und Ausstattung) entsprechen und
- auf den vorderen Fahrzeugtüren deutlich sichtbar mit Firmennamen, dem im Gutachten für das Fahrzeug benannten Standort (Postleitzahl, Ort und Straße mit Hausnummer) und Telefonnummer beschriftet sein. Darüber hinaus gehende Angaben zu weiteren Betriebssitzen oder Wechselbeschriftungen sind an dieser Stelle nicht zulässig. Der Firmenname ist der in öffentlichen Registern oder Verzeichnissen eingetragene und im Rechtsverkehr verbindliche Name.

Zusätzlich sind in diesen Einsatzfahrzeugen mitzuführen:

- geeignetes Ölbindemittel
 - im Einsatzbereich bis einschließlich 3,5 t zGM mindestens 10 kg,
 - im Schwerverkehrsbereich mindestens 20 kg
- Schaufel, Besen und geeigneter Abfallbehälter
- notwendiges Anschlag- und Bergungsmaterial sowie
- ein aktuelles Preisverzeichnis über Abschlepp- und Bergungsgebühren, sowie über die Verwahrgebühren (§ 5 Abs. 1 Preisangabenverordnung -PAngV)

3.3.3 Mindestanforderungen an den betrieblichen Fuhrpark im Einsatzbereich bis einschließlich 3,5 t zGM

a) ein Bergungsfahrzeug (Plateauwagen) zur Fahrzeugbeförderung

– „**LFBK** [Lkw für Fahrzeugbeförderung mit Ladekran]“ –

mit einer Nutzlast von mindestens 3,5 t.

Das Fahrzeug muss mit einem drehbaren Ladekran ausgerüstet sein, der bei einer Ausladung von 8 m eine Mindesthakenlast von 1t aufweist.

Die Eintragung in der Zulassungsbescheinigung Teil I muss lauten:

▪ *Lkw F.FZ-Beförderung* (Feld 5)

Schlüsselnummer 16 800 oder 08 2800 (Feld 4)

oder

▪ *Fz. z. Güterbeförderung bis ...t*

BA Fahrzeugtransporter (Feld 5)

Schlüsselnummer N1, N1G, N2, N2G, N3 oder N3G (Feld J)

BA 14 (Feld 4)

oder

▪ *Fz. z. Güterbeförderung bis ...t*

BA Bergungs-/Abschleppfz (Feld 5)

Schlüsselnummer N1, N1G, N2, N2G, N3 oder N3G (Feld J)

BA 24 (Regelklassifizierung) (Feld 4)

und

b1) ein zweites Bergungsfahrzeug (Plateauwagen) zur Fahrzeugbeförderung

„**LFB** [Lkw für Fahrzeugbeförderung]“ –

mit einer Nutzlast von mindestens 2 t.

Die Eintragung in der Zulassungsbescheinigung Teil I muss lauten:

▪ *Lkw F.FZ-Beförderung* (Feld 5)

Schlüsselnummer 16 800 oder 08 2800 (Feld 4)

oder

▪ *Fz. z. Güterbeförderung bis ...t* (Feld 5)

BA Fahrzeugtransporter (Feld J)

Schlüsselnummer N1, N1G, N2, N2G, N3 oder N3G (Feld 4)

BA 14

oder

- *Fz. z. Güterbeförderung bis ...t*

BA Bergungs-/Abschleppfz (Feld 5)

Schlüsselnummer N1, N1G, N2, N2G, N3 oder N3G (Feld J)

BA 24 (Regelklassifizierung) (Feld 4)

o d e r

b2) einen Abschleppwagen (Kranwagen)

„**AWU** [Abschleppwagen mit Unterfahrlift]“ –

mit einer verfahrbaren Mindesthaken-/hublast von 1 t.

Die Eintragung in der Zulassungsbescheinigung Teil I muss lauten:

- *Selbstf. Arbeitsmaschine*

Abschleppwagen DA1 (Feld 5)

Schlüsselnummer 160 100 (Feld 4)

oder

- *Fz. z. Güterbeförderung bis ...t*

BA Kranwagen (ohne SF) (Feld 5)

Schlüsselnummer N1, N1G, N2, N2G, N3 oder N3G (Feld J)

BA 26 (Feld 4)

Auf die unter b1) oder b2) genannten Fahrzeuge kann verzichtet werden, wenn zwei Fahrzeuge der Kategorie a) vorgehalten werden, wobei beim zweiten eine Mindestnutzlast von 2 t ausreichend ist.

c) ein Pannenhilfsfahrzeug

„**SKP** [sonstiges Kfz-Pannenhilfe]“ –

mit der Mindestausstattung gemäß der Richtlinie über die Mindestanforderungen an Bauart oder Einrichtung von Pannenhilfsfahrzeugen (VkBl. 13/1997 S. 472). Dieses Fahrzeug muss gemäß Eintragung in der Zulassungsbescheinigung Teil I als Pannenhilfsfahrzeug nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO anerkannt sein.

Auf dieses Fahrzeug kann verzichtet werden, wenn die geforderte Mindestausrüstung im Bergungs- bzw. Abschleppfahrzeug mitgeführt wird.

d) optional spezieller Anhänger für die Beförderung von einspurigen Fahrzeugen

„**AFB** [Anhänger für Fahrzeugbeförderung]“ –

Die Eintragung in der Zulassungsbescheinigung Teil I muss lauten:

- *Anh. F. Fz-Beförderung* (Feld 5)
Schlüsselnummer 280 000 (Feld J, 4)

oder

- *ANH Fahrzeugtransporter* (Feld 5)
Schlüsselnummer O1, O2, O3 oder O4 (Feld J)
DA-, DB-, DS-, DE 14 (Feld 4)

oder

- *ANH Bergungs/AbschleppFz* (Feld 5)
DA-, DB-, DS- oder DE 24 (Feld 4)

3.3.4 Mindestanforderungen an den betrieblichen Fuhrpark im Einsatzbereich für den Schwerverkehr der Gruppe I

a) ein Pannenhilfsfahrzeug

„**SKP** [sonstiges Kfz-Pannenhilfe]“ –

mit der Mindestausstattung gemäß der Richtlinie über die Mindestanforderungen an Bauart oder Einrichtung von Pannenhilfsfahrzeugen (VkBl. 13/1997 S. 472). Dieses Fahrzeug muss gemäß Eintragung in der Zulassungsbescheinigung Teil I als Pannenhilfsfahrzeug nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO anerkannt sein.

Auf dieses Fahrzeug kann verzichtet werden, wenn die geforderte Mindestausrüstung im Bergungs- bzw. Abschleppfahrzeug mitgeführt wird.

Die Eintragung in der Zulassungsbescheinigung Teil I muss lauten:

- *So. Kfz-Pannenhilfe* (Feld 5)
Schlüsselnummer 162 900 oder 182 900 (Feld J, 4)

oder

- *Sonder-Kfz Werkstattwagen* (Feld 5)
Schlüsselnummer 162500 oder 182500 (Feld J, 4)

b) ein Abschleppwagen (Kranwagen)

„**AWU** [Abschleppwagen mit Unterfahrlift]“ –,

der in der Lage ist, rollfähige und nicht rollfähige Schwerfahrzeuge bis 40 t und darüber (siehe Anlage: Schwerverkehrsdefinition) abzuschleppen bzw. zu schleppen. Das Fahrzeug muss bei der für die Benutzung der BAB erforderlichen Mindestgeschwindigkeit i. S. § 18 Abs 1 StVO eine verfahrbare Mindesthaken-/hublast von 6 t haben und mit einer Seilwinde ausgerüstet sein, deren Zugkraft 10 t am einfachen Strang beträgt.

Die Eintragung in der Zulassungsbescheinigung Teil I muss lauten:

▪ *Selbstf. Arbeitsmaschine*

Abschleppwagen DA 1 (Feld 5)

Schlüsselnummer 160 100 (Feld J, 4)

oder

▪ *Fz. z. Güterbeförderung bis ...t*

BA Kranwagen (ohne SF) (Feld 5)

Schlüsselnummer N1, N1G, N2, N2G, N3 oder N3G (Feld J)

und BA26 (Feld 4)

oder

▪ *Fahrzeug zur Güterbeförderung > 12 t*

Mobilkran ohne Güterbeförderung (Feld 5)

Schlüsselnummer N3 (N3G) SF (Feld J, 4)

3.3.5 Mindestanforderungen an den betrieblichen Fuhrpark im Einsatzbereich für den Schwerverkehr der Gruppe II

Fuhrpark Schwerverkehr Gruppe I im Sinne von Ziff. 3.3.4 und zusätzlich

ein Auto- oder Mobilkran

„**AK** [Autokran], **MK** [Mobilkran] –“

mit einer Mindesttragfähigkeit des Krans von 40 t – bei einer Ausladung bei mindestens 3 m von Drehkranzmitte und einem Schwenkbereich von 360°.

Die Eintragung in der Zulassungsbescheinigung Teil I muss lauten:

- Selbstf. Arbeitsmaschine

Auto-/Mobilkran DA 53

(Feld 5)

Schlüsselnummer 162 700 oder 162 100

(Feld J, 4)

oder

- SF. Fahrzeug zur Güterbeförderung > 12 t

Mobilkran ohne Güterbeförderung

(Feld 5)

Schlüsselnummer N3 (N3G) SF

(Feld J, 4)

3.4 Personal

Das Unternehmen muss nachweisen, dass genügend zuverlässiges, qualifiziertes und fachkundiges Personal i. S. dieser ARB im Betrieb vorhanden ist. Für alle i. S. der ARB eingesetzten Mitarbeiter (auch geringfügig Beschäftigte) wird ein schriftlicher Arbeitsvertrag und ein geeigneter Nachweis über die Abgabe der erforderlichen Sozialversicherungsbeiträge gefordert.

3.4.1 Fachspezifische Mindestanforderung - Allgemein

Es sind mindestens zwei Fachkräfte nachzuweisen, die in Vollzeit tätig sind. Alternativ kann eine Stelle von diesen beiden Fachkräften auch mit je zwei Teilzeitkräften besetzt werden, sofern die geforderten Qualifikationen von allen nachgewiesen werden und die Gesamtarbeitszeit der beiden Teilzeitkräfte der einer Vollzeitkraft entspricht.

➤ Fachkraft 1

Qualifikation in einem Ausbildungsberuf aus dem Kfz-Bereich als Kfz-Mechaniker, Kfz-Elektriker, Kfz-Mechatroniker, Karosseriebauer, Kfz-Schlosser, Mechaniker für Karosserieinstandsetzungstechnik, Kfz-Service-Mechaniker. Dies ist mindestens mit einem Gesellenprüfungszeugnis oder gleichgestelltem Abschlusszeugnis nachzuweisen.

➤ Fachkraft 2

Qualifikation aus dem Bereich Bergen/Transportieren/Abschleppen/Schleppen

durch Fachlehrgänge, die nachweislich bei einer nach ISO-Norm zertifizierten oder staatlich anerkannten Stelle durchgeführt wurde.

Folgende Grundkenntnisse werden gefordert:

- Ausbildung zur „Bergungs- und Abschleppfachkraft“,
- Sicherungsmaßnahmen bei Pannen-/Unfallhilfe, Bergungs- und Abschlepparbeiten (DGUV-I 214-010) und
- Elektrofachkraft mit mindestens Kenntnissen nach Qualifikationsstufe 2 (2 S) oder höher gem. DGUV 209-093 „Qualifizierung für Arbeiten an Fahrzeugen mit Hochvoltsystemen“ (früher DGUV 200-005)

in der jeweils gültigen Version mittels Zertifikats oder anderen schriftlichen Urkunden nachzuweisen.

Sollte die Fachkraft 2 die unter den Spiegelstrichen 2 und 3 vorgeschriebenen Fachlehrgänge nicht nachweisen können, ist es auch möglich, dass diese Qualifizierung durch andere, fest angestellte Mitarbeiter des geprüften Betriebes nachgewiesen wird.

3.4.2 Zusätzliche Qualifikation - **Schwerverkehr**

➤ Schwerverkehr Gruppe I und II:

Nachweis der fachlichen Qualifikation als Bergungsleiter (Vorlage einer Lehrgangsbestätigung, die von einer nach ISO-Norm zertifizierten oder staatlich anerkannten Stelle ausgestellt wurde, aus der zu entnehmen ist, dass die Grundkenntnisse als „Bergungsleiter“ erworben wurden).

➤ Schwerverkehr Gruppe II:

Zusätzlich muss nachgewiesen werden, dass zumindest ein Mitarbeiter im Schwerverkehr Gruppe I eine mindestens 5-jährige Berufserfahrung hat, welche innerhalb der letzten 10 Jahre erworben wurde.

3.5 Zuverlässigkeit des Betriebes und des Personals

3.5.1 Fachtechnische Zuverlässigkeit

Die Überprüfung der fachtechnischen Zuverlässigkeit bzw. fachlichen Eignung führt ein speziell ausgebildeter, unabhängiger Bergungs- und Abschleppsachverständiger durch. Der Nachweis erfolgt durch eine „gutachterliche Stellungnahme zur Betriebsprüfung für den Bereich Bergen, Abschleppen, Schleppen und Fahrzeugtransport“, welcher im Rahmen einer positiven Begutachtung eine Gültigkeit von 5 Jahren hat. In begründeten Fällen können in kürzeren Abständen Zwischenberichte angefordert werden.

3.5.2 Persönliche Zuverlässigkeit - Überprüfung der Verantwortlichen in den Firmen und des hier eingesetzten Personals

➤ Allgemeine Voraussetzungen für Kundenwunschaufträge und Polizeiaufträge

Die persönliche Zuverlässigkeit des Betriebsinhabers, von Geschäftsführern, Komplementären und sonstigen weisungsbefugten Personen, die Zugriff auf die Fahrzeuge und die Aufträge haben können, wird sowohl zu Beginn der Vermittlungstätigkeit, als auch turnusmäßig alle zwei Jahre geprüft. Die Prüfung erfolgt durch das für den Betriebssitz jeweils zuständige Präsidium der Bayerischen Polizei. Die vorgenannten Personen legen hierzu bei Vertragsbeginn und danach wiederkehrend alle zwei Jahre, jeweils zum 01.09., dem für den Betriebssitz örtlich zuständigen Präsidium der Bayerischen Polizei

- ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (§ 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz– BZRG) und
- einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei Behörden (§ 150 Abs. 5 Gewerbeordnung – GewO) vor.

Die entsprechenden Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Hilfeleister mit einem Betriebssitz außerhalb Bayerns legen diese Nachweise bei allen Präsidien der Bayerischen Polizei vor, in deren Zuständigkeitsbereich sie tätig werden wollen.

Für die Zuverlässigkeit des von ihm eingesetzten Personals trägt der Betriebsinhaber selbst die Verantwortung dafür, solange und soweit es mit Aufgaben im Zusammenhang mit von der Abschleppzentrale Bayern vermittelten

Aufträgen betraut ist.

➤ Ergänzende Voraussetzung für die Übernahme von Polizeiaufträgen

Im Rahmen der Abwicklung von Polizeiaufträgen muss sichergestellt sein, dass der Betriebsinhaber und das von ihm eingesetzte Personal zuverlässig sind. Es können nur Personen eingesetzt werden, die sich einer polizeilichen Überprüfung unterziehen. Daher hat der Betriebsinhaber seinen Mitarbeitern, die im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag für die Abwicklung der Polizeiaufträge eingesetzt werden, das Formblatt „Personalliste für die Zuverlässigkeitsprüfung im Rahmen der Polizeiaufträge mit datenschutzrechtlichen Hinweisen“ zur Verfügung zu stellen. Dieses weist auch auf die Weitergabe von Daten an die Polizei hin.

Das befüllte Formblatt, auf dem alle im Rahmen mit der Abwicklung des Polizeiauftrages eingesetzte Personen einzutragen sind, und eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweis der gemeldeten Personen ist dem zuständigen Polizeipräsidium, mit dem eine vertragliche Vereinbarung geschlossen wird, zum Vertragsbeginn und zu den nachgenannten Fristen zu übersenden.

Für die vorzulegenden Unterlagen im Polizeiauftrag gilt:

Wann?	Personalliste mit Unterschrift	Ausweiskopie oder Reisepasskopie
Neubegutachtung oder Wiederholungsgutachten (nach Ablauf der Geltungsdauer)	aller Mitarbeiter und Betriebsinhabern	aller Mitarbeiter und Betriebsinhabern
Mitarbeiter kommt neu <u>oder</u> wieder hinzu (Zwischenprüfung)	vorherige Personalliste kopiert und neuen Mitarbeiter unterschreiben lassen; letzten	nur vom neuen Mitarbeiter

	Prüfungstermin der „alten“ Mitarbeiter vermerken	
Turnusmäßige Überprüfung (alle 2 Jahre) Rahmenvereinbarung Polizeipräsidium oder Abschleppzentrale	von allen Mitarbeitern und Betriebsinhabern	von allen Mitarbeitern und Betriebsinhabern

Die konkreten Überprüfungskriterien der persönlichen Zuverlässigkeit des Unternehmers und des von ihm eingesetzten Personals orientieren sich an der gültigen Rechtsprechung. Das Urteil des BGH vom 11.07.1978, Az. VI ZR 277/75 ist besonders zu beachten.

Ergänzend zu den unter Ziffer 3.5.2. geforderten Unterlagen für den Personenkreis der Betriebsinhaber, von Geschäftsführern, Komplementären und sonstigen weisungsbefugten Personen ist für den Vertragsabschluss zur Übernahme von Polizeiaufträgen grundsätzlich ein Auszug aus dem Wettbewerbszentralregister vorzulegen bei den zuständigen Stellen der Polizeipräsidien vorzulegen.

3.6 Versicherungsnachweise

Die Hilfsdienste müssen nachweisen, dass sie die nachfolgend genannten Versicherungen abgeschlossen haben. Hierzu sind die vom Abschleppkreis Bayern vorgegebenen Formblätter zu verwenden. Diese Bestätigungen über die nachfolgend genannten Risikodeckungen/Versicherungen müssen von der jeweiligen Versicherungsgesellschaft, einem Makler (nicht von einer Agentur) oder sonst Berechtigtem ausgestellt sein. Sie dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Der Versicherungsschutz muss zumindest so lange bestehen, so lange der Betrieb

für die Vermittlungszentrale oder die Polizei als Servicepartner zur Verfügung steht.

3.6.1 Erweiterte Betriebshaftpflichtversicherung/Zusatzbedingung zur Betriebshaftpflichtversicherung

Versicherungsumfang: Risiken aus den Arbeiten im Tätigkeitsbereich, sowie aus Arbeiten auf fremden Grundstücken, soweit sie nicht aus dem Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen herrühren

Formblatt: „Bestätigung über den Abschluss einer erweiterten Betriebshaftpflichtversicherung“

3.6.2 Bergungs- und Abschlepp-Haftungsversicherung (früher Hakenlastversicherung)

Versicherungsumfang: Deckung des Haftungsrisikos bei Hakenlastschäden wobei nachfolgende Risiken abgedeckt müssen werden:

- Befördern und Heben von Gütern mittels Kran, Hebezeugen und Hilfsmitteln
- Abschleppen, Schleppen, Befördern und Abfahren von Fahrzeugen, sowie deren Inhalt und Ladung, einschließlich Auslandsrückholdienst
- Einstellen, Verwahren und Sicherstellen der den Auftrag umfassenden Objekte. Risiken aus den Arbeiten im Tätigkeitsbereich sowie aus Arbeiten auf fremden Flächen

Höchsthaftungssumme: für Güter- und Güterfolgeschäden bei Pkw 500.000,- €, für den Schwerlastverkehr 1 Mio. €, sowie für Vermögensschäden 20.000.- €.

Formblatt: „Bestätigung über den Abschluss einer Bergungs- und Abschlepp-Haftungsversicherung“.

Sofern von der Versicherungsgesellschaft oder dem Makler die Haftung auf Tätigkeiten außerhalb von Servicepartnerverträgen beschränkt, ist zusätzlich

folgendes Formblatt erforderlich: „Bestätigung über die Deckung von Schäden im Zusammenhang mit Bergungs- und Abschleppaufträgen im Rahmen von Servicepartnerverträgen“

3.6.3 Verkehrshaftungsversicherung (ehemals Haftpflichtversicherung gegen Güter- und Verspätungsschäden)

Versicherungsumfang: vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für die gewerbliche Güterbeförderung mittels Kraftfahrzeuge gem. § 7 a GüKG (es wird die Haftung des Spediteurs oder Frachtführers im Rahmen eines Verkehrsvertrags (z. B. Frachtvertrag) geregelt).

Mindestdeckungssumme: für jedes Schadensereignis 600.000 €.

(Die Haftungsbegrenzung entfällt unter den Voraussetzungen des § 435 HGB und AGB-G). Eine hiervon abweichende vertragliche Regelung für die Festlegung einer höheren Haftungsgrenze durch die jeweiligen Vertragspartner ist möglich.

Formblatt: Bestätigung über den Abschluss einer Verkehrshaftungsversicherung“

3.7 Sonstiges

3.7.1 Kooperationen

Arten von Kooperationen, Subunternehmenschaften, Kundendienstgemeinschaften o. Ä. sind nicht zulässig.

Bei Maßnahmen im Tätigkeitsbereich, welche die technischen Anforderungen der ARB übersteigen, ist der ergänzende Einsatz geeigneter Fachbetriebe in geringem Umfang und jeweils einzelfallbezogen im Auftrag des gelisteten Unternehmens in Absprache mit der Einsatzleitung der Polizei (vorrangig die zuständige Einsatzzentrale) möglich. Vorrangig ist auf die Betriebe zurückzugreifen, die nach der ARB überprüft wurden. Der Name des Einsatzleiters der Polizei, mit dem dieses Vorgehen abgesprochen wurde, ist vom Bergeleiter schriftlich zu

dokumentieren, damit bei etwaigen Beschwerdeverfahren der Vorgang nachvollzogen werden kann.

Die auftragsannehmende Firma (Generalunternehmer) trägt die Gesamtverantwortung für eine sach- und fachgerechte Durchführung des Auftrages. Ebenfalls ist durch diesen sicherzustellen, dass alle versicherungsrechtlichen Anforderungen durch die Beteiligten erfüllt werden.

Für den Auftragsbereich Schwerverkehr II kann im Ausnahmefall, unter den vorstehend angeführten Bedingungen, auf einen weiteren Mobil-/Autokran eines nicht nach ARB geprüften Unternehmens zurückgegriffen werden, soweit ein Einsatzmittel eines nach der ARB überprüften Betriebes nicht rechtzeitig zur Verfügung steht und dies eine erhebliche Verlängerung der Bergungs- und Räumzeit zur Folge hätte.

3.7.2 Auftragsabwicklung

Die unverzügliche Abwicklung des vom Unternehmen angenommenen Auftrages ist mit dem unter Punkt „Personal“ angegebenen, qualifiziertem und fachkundigem Personal sicherzustellen. Es dürfen nur solche Aufträge angenommen werden, für die zum Zeitpunkt der Auftragsannahme der gelistete und erforderliche Fuhrpark des beauftragten Betriebssitzes einsatzbereit und tatsächlich verfügbar ist. Durch die schnellstmögliche Auftragsübernahme am Einsatzort gewährleistet das beauftragte Unternehmen bzw. dessen eingesetztes Personal die Beseitigung der durch das zu bergende, abzuschleppende, abzutransportierende und oder schleppende Fahrzeug direkt oder indirekt verursachten Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Im Aufgabenbereich Schwerverkehr teilt der Auftragnehmer nach Übermittlung des Auftrages die Erreichbarkeit seines Bergeleiters, der während des Einsatzes ständig über Mobiltelefon erreichbar sein muss, unverzüglich der zuständigen Einsatzzentrale der Polizei mit und gewährleistet dessen Erreichbarkeit für die Polizei.

3.7.3. Einsatzbereitschaft

Durch den Betrieb ist eine 24-Stunden-Einsatzbereitschaft ganzjährig sicherzustellen.

Die 24-stündige Einsatzbereitschaft kann auch von mehreren Unternehmen, deren Betriebssitze im selben Einsatzbereich liegen und somit ein deckungsgleiches Einsatzgebiet zugewiesen bekommen haben und die gleiche Einsatzkategorie betreuen, im Rahmen von Kooperationsverträgen geleistet werden, wobei die weiteren Voraussetzungen dieser ARB von allen beteiligten Unternehmen erfüllt werden müssen. Im Falle von Kooperationsverträgen ist von allen beteiligten Partnern vor Beginn der Kooperation sicherzustellen, dass

- ein Verantwortlicher eines beteiligten Betriebes als Ansprechpartner benannt wird,
- die Verständigung des diensthabenden Betriebs unter einer einheitlichen Rufnummer gewährleistet ist (Rufumschaltung) und
- der zuständigen listenführenden Stelle bzw. Einsatzzentrale ein verbindlicher Schichtplan mindestens einen Monat im Voraus vorgelegt wird.

3.7.4 Reaktionszeit

Es ist zu gewährleisten, dass nach der Benachrichtigung der Auftragnehmer selbst oder das von ihm eingesetzte Personal bei regulären Verkehrs- und Witterungsverhältnissen nach spätestens 30 Minuten am Einsatzort ist. Für den Bereich des Schwerverkehrs sind nach den regionalen Gegebenheiten Abweichungen möglich.

4. Gebietszuteilung

4.1 BAB-Abschnitte

Auf Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Kraftfahrstraßen (§ 3

Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c StVO) werden bei der Streckenzuteilung nur die Hilfeleister berücksichtigt, deren überprüfter Betriebssitz zur nächsten geeigneten Anschlussstelle nicht weiter als 5 Kilometer entfernt ist. Hierbei ist als Berechnungsgrundlage die kürzeste, verkehrsrechtlich ohne Inanspruchnahme von Ausnahmegenehmigungen zugelassene Fahrtstrecke – bezogen auf den einzelnen Anschlussstellenast und die damit verbundene Fahrtrichtung – zu wählen. Als Anschlussstelle gelten auch Autobahnkreuze und Autobahndreiecke, wobei für die Fahrtstreckenberechnung in diesen Fällen der im jeweils gültigen Autobahnverzeichnis hinterlegte Kernkilometer des Autobahndreiecks oder Autobahnkreuzes anzusetzen ist.

Ist innerhalb des oben definierten Bereiches kein geeigneter Hilfeleister vorhanden, wird dem der BAB-Abschnitt zugeteilt, der die kürzeste Gesamtfahrtstrecke zurückzulegen hat. Absatz 1, Satz 3 gilt entsprechend. Die Gesamtfahrtstrecke ist die Summe aus der Anfahrtstrecke vom Betriebssitz zum Einsatzort zuzüglich des Rückwegs vom Einsatzort bis zum Betriebssitz. Hierbei ist als Berechnungsgrundlage die kürzeste verkehrsrechtlich ohne Inanspruchnahme von Ausnahmegenehmigungen zugelassene Fahrtstrecke zu wählen. Liegt bei dem zu beurteilenden BAB-Abschnitt die Differenz der Gesamtfahrtstrecke von mehreren Betrieben im Auftragsbereich

- bis einschließlich 3,5 t zGM bis zu 3 Kilometer oder
- Schwerverkehr bis zu 5 Kilometer

wird dieser Abschnitt diesen Firmen gemeinsam zugeteilt, wobei jeder Auftragsbereich für sich zu betrachten ist.

Sollten aus einsatztaktischen Gründen für einen Streckenabschnitt mehr Betriebe erforderlich sein, als nach den Vorgaben des ersten Absatzes zur Verfügung stehen, sind alle Hilfeleister zusätzlich zu listen, die nach den Kriterien des zweiten Absatzes in Frage kommen.

Es können den jeweiligen Hilfeleistern nur die Strecken im Sinne der obigen Regelung zugewiesen werden, die in der Anlage 1 und/oder 2 der „gutachterlichen Stellungnahme zur Betriebsprüfung für den Bereich Bergen, Abschleppen, Schleppen und Fahrzeugtransport“ aufgelistet sind.

Bei berechtigten Beschwerden über die Streckenzuteilung sind dem Abschleppkreis Bayern auf Aufforderung die vom jeweiligen unabhängigen Bergungs- und Abschleppsachverständigen geprüften Strecken detailliert bekannt zu geben.

4.2 Sonstige Bereiche

Im sonstigen Straßennetz außerhalb der unter Ziff. 4.1 definierten Streckenabschnitte wird den Firmen ebenfalls ein fester Einsatzbereich zugewiesen, der sich jeweils am Gemeindegebiet innerhalb der politischen Grenzen orientiert.

- Hierbei wird den Hilfeleistern exklusiv die Gemeinde zugewiesen, in der die geprüften Betriebssitze liegen.
- Grenzen an eine Gemeinde, in der kein Hilfeleister einen Betriebssitz hat, unmittelbar andere Gemeinden an, in denen Hilfeleister einen Betriebssitz haben, erhalten alle angrenzenden Betriebe dieses Gebiet zugeteilt.
- Bei Gemeinden, in denen weder die Voraussetzungen von Spiegelstrich 1 oder 2 zutreffen, wird die jeweilige Gemeinde dem fahrtstreckenmäßig nächstliegenden Hilfsdienst zugeordnet, wobei für die Berechnung die Fahrtstrecke zwischen dem Betriebssitz und die Gemeindegrenze dieser Gemeinde herangezogen wird. Sofern mehrere Hilfeleister ihren Betriebssitz in derselben Gemeinde haben, werden diesen die gleichen Gemeinden zugeteilt.
- In größeren Gemeinden oder aus einsatztaktischen Erfordernissen, kann abweichend von vorstehender Regelung, eine Unterteilung des Gemeindegebiets in mehrere Bereiche vorgenommen werden. Für die Zuteilung dieser Bereiche, die wie Gemeinden gewertet werden, gilt Ziff. 4.2, Satz 2 bis 5, entsprechend.
- Abweichend von vorstehender Regelung wird bei gemeindefreien Gebieten um die Einsatzstelle von >5 bis 10 km, >10 bis 15 km und >15 bis 20 km usw. Luftlinie nach dem nächstgelegenen Hilfeleister gesucht, der dann vermittelt wird.

5. Vergabeverfahren

5.1 Standardverfahren

Hat im Einsatzbereich nur ein Hilfeleister seinen Betriebssitz, erhält dieser so viele Fahrzeuge i. S. d. Ziff. 1.3.4 vermittelt, wie für die Hilfeleistung geeignete Einsatzfahrzeuge (ohne Pannenhilfefahrzeuge, Auto-/Mobilkran und Spezialanhänger für einspurige Fahrzeuge) im Gutachten eingetragen sind und tatsächlich zur Verfügung stehen.

Haben im Einsatzgebiet mehrere Hilfeleister ihre Betriebssitze, erhält jeder im Reihumverfahren im Auftragsbereich

- bis einschließlich 3,5 t zGM jeweils zwei Fahrzeuge,
- Schwerverkehr jeweils ein Fahrzeug/Fahrzeuggespann zugeteilt.

Verbleiben danach noch weitere Fahrzeuge zum Abschleppen, Schleppen und oder Transportieren, so ist mit der Vergabe im Reihumverfahren so lange fortzufahren, bis alle Fahrzeuge vermittelt sind. Es dürfen letztendlich von jedem Hilfeleister nur so viele abzuschleppende / zu schleppende / zu transportierende Fahrzeuge übernommen werden, wie geeignete Einsatzfahrzeuge (ohne Pannenhilfefahrzeuge, Auto-/Mobilkran und Spezialanhänger für einspurige Fahrzeuge) im Gutachten eingetragen sind und tatsächlich zur Verfügung stehen.

5.2 Ersatzverfahren

Ist eine Auftragsvermittlung im Standardverfahren nicht möglich, weil keiner der für diesen Bereich vorgesehenen Hilfeleister aufgrund Auslastung oder Nichterreichbarkeit den Auftrag übernehmen kann, so greift das Ersatzverfahren.

Außerhalb der BAB, Kraftfahrstraßen und autobahnähnlich ausgebauten Bundesstraßen erhält derjenige Hilfeleister den Auftrag, dessen Betriebssitz zum Einsatzort nach der Fahrtstrecke am Nächsten liegt. Bei BAB oder autobahnähnlich ausgebauten Bundesstraßen wird dem für die Autobahnen positiv geprüften Hilfeleister der Auftrag zugeteilt, der die kürzeste Anfahrtstrecke hat, wobei als Bezugspunkt für die Auswahl die auf die Einsatzstelle zurückliegende

Anschlussstelle gewählt wird.

5.3 Präferenzverfahren

Präferenzwünsche können grundsätzlich geäußert werden. Diese sind, in Abwägung mit der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, soweit als möglich, zu berücksichtigen.

Präferenzfälle werden bei der Vergabe im Standard- und Ersatzverfahren nicht mitgezählt.

Das Präferenzverfahren findet auf Autobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Bundesstraßen keine Anwendung, wenn das Eintreffen am Einsatzort ein Zeitfenster von 30 Minuten überschreitet. Weiter findet das Präferenzverfahren keine Anwendung bei Bergungen im Bereich des Schwerverkehrs auf Autobahnen, Kraftfahrstraßen und autobahnähnlich ausgebauten Bundesstraßen. Für Bergungen im Schwerverkehrsbereich außerhalb der o.g. Straßen findet das Präferenzverfahren nur Anwendung, wenn ein Zeitfenster von 30 Minuten für das Eintreffen des ersten Einsatzfahrzeuges am Schadensort nicht überschritten wird.

5.4 Polizeiaufträge

Bei Polizeiaufträgen kann die Polizei abweichend von Gebietszuteilung und des Vergabeverfahrens den/die Hilfeleister auf Grund einer besonderen Auflistung bestimmen.

Der Aufnahme in diese Auflistung geht eine ordnungsgemäße Entscheidung nach den Vorschriften des Haushalts- und Vergaberechts voraus, in dessen Rahmen der/die Unternehmer den Zuschlag erhalten.

Die Gründe für eine Abweichung von den Regelungen in der ARB sind im Einsatzbericht zwingend schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt ebenfalls für Abweichung aus polizeilich einsatztaktischen Gründen.

Aufträge, die seitens der Polizei gegen den Willen des Betroffenen angeordnet oder durchgeführt werden, sind grundsätzlich als Polizeiaufträge einzustufen.

6. Ausnahmen und Ausnahmeregelungen

Der Abschleppkreis Bayern kann zusätzlich zu den bereits in der ARB verankerten Ausnahmebestimmungen, von allen Regelungen der ARB Ausnahmen erlassen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherheit oder sonstigen einsatztaktischen Belangen gerechtfertigt oder notwendig sind. Die Gründe, die zur Ausnahme geführt haben, sind zu dokumentieren.

Änderungen bei den Hilfsdiensten, die die Voraussetzungen dieser ARB betreffen, sind während der vertraglichen Bindung an eine Vermittlungszentrale dieser unverzüglich schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen durch ein Nachtragsgutachten nachzuweisen.

7. Sonstige Hinweise

7.1 Gültigkeit eines Dokuments

Sofern in vorstehender Richtlinie auf eine Gültigkeit abgestellt wird, ist für die Prüfung der Frist das Ausstellungsdatum des Dokuments maßgeblich. Der Zeitpunkt der Vorlage ist der Tag, an dem die prüfende Stelle (VBA, Gutachter, Polizei) Kenntnis erlangt.

7.2 Sonstige Verpflichtungen/Regelungen

Werden nach einer Abschleppmaßnahme, die nach den Vorgaben dieser ARB vermittelt wurde, im Anschluss an diese Reparaturarbeiten notwendig oder von dem beauftragten Hilfsdienst vermittelt, sind die handwerksrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Änderungen, die sich aufgrund rechtlicher, technischer oder organisatorischer Notwendigkeiten ergeben, können in Abstimmung mit dem AKAB unter Gewährleistung einer angemessenen Übergangsfrist auch nachträglich aufgenommen werden

Die für die unabhängigen Bergungs- und Abschleppsachverständigen (siehe Ziff. 1.2.1) erstellten Hinweise zum Ausfüllen der gutachterlichen Stellungnahme zur Betriebsprüfung für den Bereich Bergen, Abschleppen, Schleppen und Fahrzeugtransport sind Bestandteil der ARB.

7.3 Vorlage/Einholung von Ausnahmegenehmigungen/Erlaubnissen/Erklärungen

Dem Sachverständigen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Anmeldung des Bergungs-/Abschleppgewerbes nach § 14 GewO
- Bescheinigung der Immissionsschutzbehörde über das Nichtvorliegen von beschränkenden Auflagen für den 24-Stunden-Dienst. Hierzu ist das Formblatt „Bestätigung der Immissionsschutzbehörde“ zu verwenden. Eine Neuausstellung ist nur erforderlich, wenn sich im Umfeld des Betriebes seit der letzten Begutachtung bauliche Veränderungen ergeben haben.
- Erlaubnisurkunde nach § 3 Güterkraftverkehrsgesetz oder die Gemeinschaftslizenz nach Art. 4 der VO (EG) Nr. 1072/2009

Spätestens nach dem Eintrag des Betriebes in die Vergabeliste sind folgende Ausnahmegenehmigungen einzuholen:

- § 15 a StVO (Abschleppen von Fahrzeugen), soweit das Unternehmen auf Autobahnen eingesetzt wird oder über Autobahnen abschleppen darf
- Schleppgenehmigung nach § 29 StVO und §§ 33, 70 StVZO.

7.4 Stand der Technik

Die Leistungen im jeweiligen Tätigkeitsbereich sind nach dem aktuellen Stand der Technik durch den Hilfeleister auszuführen.

8. Übergangsbestimmungen

9. Inkrafttreten

Diese ARB tritt ab dem **01.03.2026** in Kraft.

Die getroffenen Festlegungen der ARB sind ab diesem Termin von den Vertragspartnern zu erfüllen. Für Begutachtungen der Hilfeleister nach dem Inkrafttreten der ARB ist das vorgegebene Abschleppgutachten (Stand 09-2025) erforderlich.

Gutachten vor dem 28.02.2026 (Ausstellungsdatum Gutachten) sind im vollen Umfang bis zum Ablauf des Gutachtens (max. 5 Jahre) gültig. Ein Nachtragsgutachten ist erforderlich, wenn sich grundlegende Änderung im Bereich Betrieb, Fuhrpark oder Personal ergeben.

10. Hinweise und Ergänzungen

-